



Kulturfondsreglement

der

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1.12.2014

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art 7a des Organisationsreglements Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009, in Verbindung mit Artikel 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16. März 1998, folgendes

Kulturfondsreglement

Zweck

Artikel 1

¹ Der Kulturfonds soll der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ermöglichen, Kulturgegenstände, Kulturartikel etc. aus der Vergangenheit oder aus der Gegenwart zu erwerben und zu erhalten.

² Kulturgegenstände sind Bilder, Skulpturen, Bücher, Fotos, Grafiken, Pläne, audiovisuelle Medien, digitalisierte Dokumente etc. Sie sollen kommenden Generationen Auskunft über die Vergangenheit geben. Sie finden aber auch Verwendung zur Verschönerung der gemeindeeigenen Gebäude, Strassen und Plätze.

³ Mit dem Kulturfonds sollen Gemeindegewissinnen und Gemeindegewiss von Twann-Tüscherz in der Durchführung von kulturellen Anlässen in unserer Gemeinde unterstützt werden können.

Finanzierung

Artikel 2

¹ Die Gemeinde Tüscherz-Alfermée tätigte am 08.12.1989 eine Erstanlage von Fr. 20'000.00.

² Pro Kalenderjahr dürfen vom Fonds bis zu Fr. 2'000.- pro Projekt und insgesamt pro Jahr bis zu Fr. 10'000.- des vorhandenen Kapitals verwendet werden.

³ Unterschreitet das Fondsvermögen Fr. 20'000.- stockt es die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz im Folgejahr wieder auf Fr. 30'000.- auf.

⁴ Der Fonds kann geüffnet werden mit:

- Budgetkrediten der Gemeindeversammlung
- Beiträgen oder Vergabungen Dritter
- Auflösung von nicht mehr verwendbaren Fonds der Gemeinde sofern das zuständige Gemeindeorgan es beschliesst

Verfügungsberechtigung

Artikel 3

¹ Die Kommission für Gesellschaftsfragen entscheidet gemäss Artikel 1 über die eingereichten Gesuche und Projekte.

² Über die Mittel des Kulturfonds verfügt die Kommission für Gesellschaftsfragen bis zur im Artikel 2.4 festgelegten Limite. Übersteigen die Beiträge diese Limiten, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Gesellschaftsfragen.

Aufhebung/Inkraftsetzung

Artikel 4

¹ Der Gemeinderat beantragt beim Amt für Gemeinden und Raumordnung die Zweckänderung des Fonds, wenn der in Artikel 1 umschriebene Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

² Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Artikel 5

Frühere Vorschriften und Regelungen werden durch das vorliegende Reglement ersetzt.

Das vorliegende Kulturfondsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung am 1.12.2014 angenommen worden.

2513 Twann, 5. Januar 2015

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-
TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das Kulturfondsreglement vom 30. Oktober 2014 bis zum 29. November 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingegangen.

Twann-Tüscherz, 5. Januar 2015.

Der Geschäftsleiter



Bernhard Demmler